



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

GEWALTSCHUTZ- KONZEPT

Konzept zum Gewaltschutz
und zur Identifikation von
schutzbedürftigen Personen in
den Einrichtungen der Erst-
aufnahme in Rheinland-Pfalz

INHALT

I)	Einleitung	1
II)	Clearingmaßnahmen zum Erkennen von Schutzbedürftigkeit.....	3
	II.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen	4
	II.2 Aufnahmegespräch	5
	II.3 Gesundheitsamt	5
	II.4 Krankenstation.....	5
	II.5 MEDEUS-Programm	6
	II.6 Sozialer Dienst	6
	II.7 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	6
	II.8 Polizei.....	7
	II.9 Beratungsstellen in den Aufnahmeeinrichtungen	7
	II.10 Bedarfsgerechte Unterbringung und weitere Schutzmaßnahmen	7
	II.11 Dokumentation und Transfervorbereitung	7
III)	Maßnahmen zum Gewaltschutz.....	8
	III.1 Allgemeine Mindeststandards	8
	III.2 Separate Unterbringung und besondere Schutzräume	10
	III.3 Bewachung	12
	III.4 Gemeinschaftsräume und Frauenräume.....	12
	III.5 Kinderfreundliche Bereiche	12
	III.6 Barrierefreiheit und Bereitstellung von Hilfsmitteln	13
	III.7 Pflegebedürftigkeit.....	13
	III.8 Technische Sicherheitsmaßnahmen	14
	III.9 Sozialbetreuung und Beratung für Schutzbedürftige	14
	III.10 Dolmetschereinsatz und Sprachmittler.....	15
	III.11 Kurs- und Beratungsangebot	15

III.12 Weitere Formen der Informationsweitergabe	16
III.13 Medizinische und psychologische Versorgung.....	16
III.14 Kooperation mit externen Institutionen und Beratungsstellen	16
III.15 Regelmäßiger Austausch/Monitoring	17
IV) Interventionsmaßnahmen bei Gewaltvorfällen	17
IV.1 Allgemeines Verfahren bei Gewaltvorfällen	17
IV.2 Gewalt gegen Frauen in engen sozialen Beziehungen.....	18
IV.3 Gefährdungslage für Kinder und Jugendliche	19
IV.4 Meldewege	20
IV.5 Weiterführende Maßnahmen – Auswirkungen auf Transfer.....	20
V) Personalwesen und Qualitätssicherung	21
V.1 Verhaltenskodex der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	21
V.2 Fort- und Weiterbildungen	21
V.3. Beschwerdemanagement	21
V.4. Regelmäßiges Monitoring und Evaluation	21
VI) Anhänge.....	23
Anhang 1: Verfahren zur Identifizierung von schutzbedürftigen Personen.....	23
Anhang 2: Verfahren zum Erkennen von Schutzbedürftigkeit bei Verdachtsfällen	24
Anhang 3: Leitbild für die Beschäftigten	25
Anhang 4: Leitbild für die Bewohnerinnen und Bewohner.....	27
Anhang 5: Notfallplan bei Gewaltvorfällen.....	29
Anhang 6: Verhaltenskodex	30
Anhang 7: Musterhausordnung	31

I) Einleitung

Das Land Rheinland-Pfalz orientiert sich bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten an der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, vom 26. Juni 2013. Diese Richtlinie legt Mindeststandards und Normen für die Unterbringung von Schutzsuchenden fest, die diesen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen sollen. Art. 21 ff. der EU-Aufnahmerichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, dabei auch die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wurde das vorliegende Gewaltschutzkonzept entwickelt, das darauf abzielt, den Schutzbedürfnissen insbesondere von Frauen, Kindern und Jugendlichen, Familien aber auch von traumatisierten und behinderten Personen sowie homo- oder bisexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen (LSBTI¹) bei der Unterbringung und Versorgung in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrenden (AfA) in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Das Konzept sieht sowohl Präventionsmaßnahmen, die sich auf räumliche und personelle Strukturen beziehen, als auch eine schnelle Intervention bei Gewaltvorfällen vor.

Neben der EU-Aufnahmerichtlinie bilden verschiedene bereits erarbeitete Gewaltschutzkonzepte (z.B. für Frauen, Kinder, Behinderte, LSBTI) die Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Konzeptes. Die verschiedenen zielgruppenspezifischen Aspekte und Bedarfe werden hier in einem Gesamtkonzept zusammengefasst.

Obwohl im vorliegenden Konzept ein besonderes Augenmerk auf den Schutz vulnerabler Personengruppen gelegt wird, umfasst es mithin den Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner sowie aller Beschäftigten in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Ziel des Konzeptes ist es, möglichst umfassend allen Formen von Gewalt mit Präventionsmaßnahmen entgegen zu wirken bzw. diese mit schneller und direkter Intervention zu unterbinden – unabhängig davon, wer von der Gewalt betroffen ist beziehungsweise von wem die Gewalt ausgeht. Das Schutzkonzept orientiert sich an

¹ LSBTI ist eine aus dem englischsprachigen Raum stammende Abkürzung, die für lesbische, schwule, bisexuelle, transidente und intersexuelle Personen steht.

der Gewaltdefinition der WHO aus dem Jahr 2002. Danach ist Gewalt der „absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder eine Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ Dieser Definition folgend wird bereits Gewalt ausgeübt, wenn mit körperlichen Zwang oder physischer Macht gedroht wird.

Das vorliegende Schutzkonzept gibt einen Mindeststandard vor, der in allen Einrichtungen umzusetzen ist. Darüber hinaus werden als Erweiterung dieses Konzeptes in jeder AfA detaillierte einrichtungsbezogene Umsetzungspläne verfasst, in denen zusätzliche einrichtungsspezifische Maßnahmen ausgearbeitet sind.

Auf Grund personeller, räumlicher, materieller oder infrastruktureller Gegebenheiten sind nicht in allen bestehenden AfAs die gleichen Voraussetzungen für die Unterbringung aller Gruppen von vulnerablen Personen gegeben. Deshalb werden schutzbedürftige Personen - je nach Ausprägung ihrer Schutzbedürftigkeit - in den für ihre Bedarfe am besten ausgestatteten AfAs untergebracht.

Unter dem Begriff schutzbedürftige Personen werden in Anlehnung an die Richtlinie 2013/33/EU unter anderem folgende Gruppen verstanden:

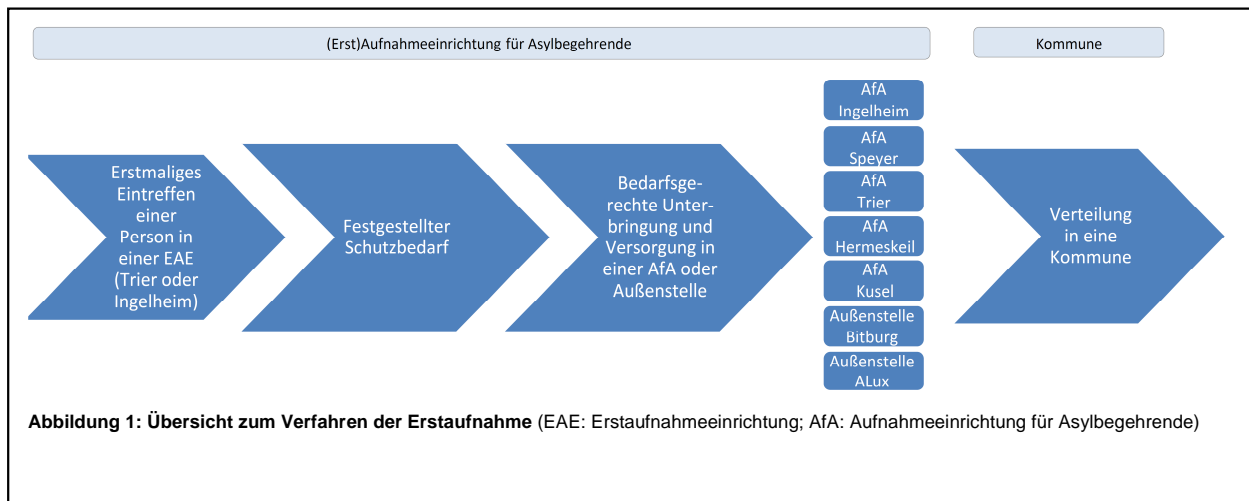
- Minderjährige,
- unbegleitete Minderjährige,
- Behinderte,
- ältere Menschen,
- Schwangere,
- alleinreisende Frauen
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfer von Menschenhandel,
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,
- Personen mit psychischen Störungen und
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

- homo- oder bisexuelle, transidente und intersexuelle Menschen (LSBTI)

Die Kriterien für Schutzbedürftigkeit sind äußerst heterogen. Je nach Ausprägung ist die Schutzbedürftigkeit unmittelbar sichtbar bzw. zumindest erfragbar. In vielen Fällen ist die Schutzbedürftigkeit aber auf den ersten Blick nicht zu erkennen und bleibt zunächst verborgen. Im Rahmen der Erstaufnahme sollen deshalb bessere Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auch die verborgenen Ausprägungen von Schutzbedürftigkeit möglichst zeitnah erkannt werden können.

II) Clearingmaßnahmen zum Erkennen von Schutzbedürftigkeit

Alle in Rheinland-Pfalz neuankommenden Asylbegehrenden werden zunächst in einer der (derzeit) zwei Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) in Trier und Ingelheim untergebracht. Dort durchlaufen die Geflüchteten zunächst alle für das Asylverfahren erforderlichen Schritte (u.a. Registrierung, erkennungsdienstliche Behandlung, medizinische Erstuntersuchung, Antragstellung beim BAMF). Bereits während des Aufnahmeprozesses in der EAE und im Zuge der ersten Schritte des Asylverfahrens muss stets auch das Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit in Betracht gezogen und überprüft werden (Abb. 1)



Insbesondere bei Personen, deren besondere Schutzbedürftigkeit nicht unmittelbar zu erkennen ist und die sie selber auch nicht benennen (können), stellt die Feststellung der Schutzbedürftigkeit unter Umständen einen längeren Prozess dar, an dem

verschiedene Akteure und Behörden innerhalb und außerhalb der EAE bzw. AfAs beteiligt sind (Anlage 1 und Anlage 2).

Damit die Identifikation gelingt, werden die verschiedenen Verfahrensschritte in der Erstaufnahme enger verknüpft, die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren und Behörden intensiviert und die Hinweise und Informationen zu einer vorliegenden Schutzbedürftigkeit im landeseigenen Asyl4win System dokumentiert.² Die Möglichkeit, die Kerndaten der Asylbegehrenden im Ausländerzentralregister (AZR) behördenübergreifend zu speichern und abzurufen, wurde durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz um die Speicherung zusätzlicher Daten wie Fingerabdrücke, Informationen zum Herkunfts- und Einreiseland oder über erfolgte Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen erweitert.

Diese Maßnahmen werden durch Fortbildungen begleitet, die die Landesbediensteten sowie die Beschäftigten der beauftragten Dienstleister in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den AfAs für die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Geflüchteter sensibilisieren und einen entsprechenden Kompetenzaufbau zum Erkennen der verschiedenen Ausprägungen von Schutzbedürftigkeit sicherstellen.

II.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Personen, bei denen zunächst nur der Verdacht auf eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht, sollten in solchen Bereichen der EAE untergebracht werden, die ohne größeren personellen Extraaufwand gut einsehbar und dadurch auch besser gesichert sind. Die hier untergebrachten Personen unterliegen der besonderen Aufmerksamkeit des Sozialdienstes (siehe auch II.6), der durch seine erhöhte Sensibilisierung auf eine eventuell vorliegende Schutzbedürftigkeit und die intensive Beobachtung der betroffenen Person die Entscheidung über die Art der weiteren Unterbringung treffen kann (siehe auch unter II.10).

Es muss sichergestellt sein, dass die Information über den Verdacht der (gegebenenfalls) vorliegenden Schutzbedürftigkeit von den Mitarbeitenden der Aufnahme an die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes weitergetragen wird. Hierzu wird der Verdacht

² Konkrete Handreichungen zur Dokumentation von Schutzbedürftigkeit in Asyl4Win sind in Vorbereitung

der Schutzbedürftigkeit im allgemeinen Bemerkungsfeld des landeseigenen Asylprogramms eingetragen.

II.2 Aufnahmegespräch

Bereits bei der Aufnahme können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bereichs durch die Inaugenscheinnahme der Geflüchteten und/oder durch Äußerungen der Antragstellenden Kenntnis über eine eventuelle Schutzbedürftigkeit erhalten.

Hier werden im Aufnahmegespräch neben dem Alter oder offensichtlichen schweren körperlichen Behinderungen und Erkrankungen unter Umständen auch andere Besonderheiten wie Transsexualität festgestellt.

Standardmäßig werden Fragen zur familiären Situation (zum Beispiel nach eventuell fehlendem Elternteil oder fehlenden Familienangehörigen) und nach bereits bekannten Erkrankungen und Behinderungen gestellt. Die Aufnahme erfolgt mit Hilfe von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Dies gibt auch einer schutzbedürftigen Person selbst die Möglichkeit, auf ihre besondere Situation aufmerksam zu machen.

Die bei der Aufnahme gewonnenen Erkenntnisse zu einer etwaigen Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person werden von der aufnehmenden Sachbearbeiterin oder dem aufnehmenden Sachbearbeiter im Asylprogramm dokumentiert.

II.3 Gesundheitsamt

Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Eingangsuntersuchungen nach § 62 AsylG besteht die Möglichkeit, dass zeitnah zur Aufnahme weitere Erkrankungen oder verborgene Behinderungen festgestellt werden können, beziehungsweise dass die Betroffenen diese Informationen den untersuchenden Ärztinnen und Ärzten mitteilen. Diese Informationen werden im Gesundheitspass eingetragen, müssen aber zusätzlich von den Gesundheitsämtern an die jeweilige Krankenstation in der Landeseinrichtung weiter gegeben werden.

II.4 Krankenstation

Im Zuge der freiwilligen hausärztlichen Grundversorgung erhalten die Krankenstationen in den AfAs ebenfalls Informationen zum Gesundheitszustand der Antragstellerin oder des Antragstellers. So wenden sich die Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel an die Krankenstation, um entsprechende Medikamente, die bereits im Heimatland verschrieben oder genutzt wurden, zu erhalten, oder um entsprechende fachärztliche Betreuung in Anspruch zu nehmen. Durch Vorlage mitgebrachter medi-

zinischer Unterlagen und deren Auswertung kann eine weitere Schutzbedürftigkeit näher eingegrenzt und können entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

II.5 MEDEUS-Programm

Die medizinischen Erstuntersuchungen im Rahmen des MEDEUS-Programms, die als zusätzliches Angebot in den landeseigenen AfAs von den Bewohnerinnen und Bewohnern wahrgenommen werden können, bieten eine weitere Möglichkeit, verborgene Ausprägungen von Schutzbedürftigkeit zu erkennen beziehungsweise von Seiten der betroffenen Person ihre Schutzbedürftigkeit deutlich zu machen.

Es wird angestrebt, im Zuge des MEDEUS-Programms ein fragebogengestütztes Screeningverfahren zur Erkennung von Traumatisierungen einzuführen und im Rahmen eines Pilotprojektes in der EAE Trier zu testen.

II.6 Sozialer Dienst

Insbesondere für die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes sind durch die täglichen Kontakte mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und durch entsprechende Gesprächsangebote weitere Auffälligkeiten feststellbar, die auf eine Schutzbedürftigkeit hinweisen können (zum Beispiel fehlende Sozialkontakte, auffälliges Sozialverhalten, usw.).

Insbesondere für die Personen, bei denen zu Beginn ihres Aufenthaltes eine Schutzbedürftigkeit vermutet wurde, die aber zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht bestätigt werden konnte, soll durch eine stärkere Präsenz des Sozialen Dienstes ermöglicht werden, die Notwendigkeit einer Schutzunterbringung bestmöglich zu analysieren und bei Bedarf einzuleiten. Im Rahmen von Teambesprechungen sind diese Verdachtsfälle regelmäßig zu erörtern.

II.7 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Durch die Möglichkeit, dass die Außenstellen des BAMF wieder in die Lage versetzt werden, neben der Entgegennahme der Asylanträge auch Anhörungen während des Aufenthaltes in einer AfA durchzuführen, können weitere Schutzbedürftige identifiziert werden. Durch glaubhafte Schilderung der Fluchtumstände werden hier die möglichen Umstände einer Schutzbedürftigkeit festgestellt. Die Informationen werden unmittelbar der Einrichtungsleitung der AfA weiter gegeben.

II.8 Polizei

Im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen, bei denen Bewohnerinnen oder Bewohner der Aufnahmeeinrichtungen in und außerhalb der Einrichtungen Opfer von psychischer oder physischer Gewalt wurden, werden die Einrichtungsleitungen mit einbezogen, auch im Hinblick auf Prävention und weitere Maßnahmen die Opfer betreffend.

II.9 Beratungsstellen in den Aufnahmeeinrichtungen

Bewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, bei den unabhängigen Beratungsstellen innerhalb der AfA Fachkräfte zu finden, denen sie vertrauen können. Durch regelmäßige Kontakte zwischen den AfA-eigenen Sozialdiensten und den unabhängigen Beratungsstellen der Sozial- und Verfahrensberatung ist die Informationsweitergabe gesichert.

II.10 Bedarfsgerechte Unterbringung und weitere Schutzmaßnahmen

Ist die Schutzbedürftigkeit erkannt, werden die Personen entsprechend ihres Schutzbedarfs in der dafür geeigneten AfA untergebracht, die über entsprechende Räumlichkeiten gegebenenfalls mit erhöhter Bewachung und Betreuungsmöglichkeiten verfügt (siehe auch Punkt III).

II.11 Dokumentation und Transfervorbereitung

Die Schutzbedürftigkeit und damit zusammenhängende Maßnahmen sind von den jeweiligen Einrichtungen im landeseigenen Asylprogramm zu dokumentieren. Diese intensivere Dokumentation erfolgt allerdings in speziellen Bereichen des Asyl-Programms, die jeweils nur den Beschäftigten des Sozialdienstes oder dem medizinischen Personal vorbehalten sind.

Nach Abschluss des Aufenthaltes in der AfA kann die Dokumentation mit Zustimmung der betroffenen Person an autorisiertes Personal (Ärztinnen und Ärzte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Beratungsstellen, Migrationsfachdienste usw.) in den Kommunen weiter gegeben werden.

Die für die spätere Unterbringung in den Kommunen relevanten Informationen der Schutzbedürftigkeit werden unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen im allgemeinen Bemerkungsfeld des Asylprogramms eingetragen.

Dieser Hinweis dient unter anderem dazu, beim Transfer in die Kommune entsprechende Transferorte mit geeigneten Unterbringungs- und Unterstützungsstrukturen auszuwählen und die aufnehmende Kommune auf die Schutzbedürftigkeit hinzuweisen. So soll erreicht werden, dass auch direkt nach dem Transfer die Schutzbedürftigkeit bei der Unterbringung und Betreuung in der Kommune berücksichtigt werden kann.

So haben beispielsweise mittlerweile einige rheinland-pfälzische Kommunen spezielle Wohngruppenangebote für alleinreisende Frauen geschaffen, in anderen Kommunen bestehen psychosoziale Zentren, in denen eine psychosoziale Betreuung und Beratung für traumatisierte Geflüchtete gewährleistet ist.

III) Maßnahmen zum Gewaltschutz

III.1 Allgemeine Mindeststandards

Die Aufnahmeeinrichtung an sich stellt bereits einen Schutzraum für die Bewohnerinnen und Bewohner dar. Insofern haben Personen, die nicht Bewohner, registrierte Besucher oder Beschäftigte der Einrichtungen oder der beauftragten Firmen sind, nur nach Vereinbarung Zutritt auf das Gelände.

Es besteht grundsätzlich ein Fotografierverbot, um die Persönlichkeitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen.

Die Schutzräume sind so zu wählen, dass Frauen, Kinder und Jugendliche möglichst kurze und vor allem sichere Wege (zum Beispiel durch Beleuchtung der Wege und Häuser) zu den Gemeinschafts- beziehungsweise Aufenthaltsräumen und zur Essens-, Taschengeld- und Sachleistungsausgabe haben.

Die Privatsphäre von Familien und alleinreisenden Frauen mit und ohne Kinder wird dadurch gewährleistet, dass ihnen separate Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit, diese Zimmer abzuschließen, wird eingeräumt.

Die Sanitärräume der Einrichtungen, die in den rheinland-pfälzischen Einrichtungen als Gemeinschaftssanitärräume zur Verfügung stehen, sind grundsätzlich geschlechtsspezifisch zu trennen. Über diese Vorgaben sind die Asylbegehrenden be-

reits bei der Ankunft zu informieren. Die Einhaltung der geschlechtsgetrennten Nutzung von Sanitäreinrichtungen muss vom Sozialdienst und dem Wachschutz regelmäßig überwacht werden.

Daneben ist dafür zu sorgen, dass die Toiletten abschließbar sind und es auch in den Duschräumen abschließbare Duschkabinen gibt – mindestens in den Frauenduschen. Ein Sichtschutz von den Fluren aus soll den Blick in den Raum verhindern, sofern dies erforderlich ist.

Sowohl für die Beschäftigten wie auch die Bewohnerinnen und Bewohner sind die Prinzipien und Regeln des gewaltfreien und gleichberechtigten Zusammenlebens in den Aufnahmeeinrichtungen in einem Leitbild festgehalten. Die Bewohnerinnen und Bewohner erhalten dieses Leitbild und die Hausordnung zu Beginn ihres Aufenthaltes in der AfA (**Leitbilder siehe Anlage 3 und 4/** Musterhausordnung Anlage 5).

Alle in der Einrichtung hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Kindern zusammen arbeiten, sind dazu verpflichtet dem Einrichtungsleiter oder der Leitung des für die Sozialen Dienste zuständigen Dienstleisters ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Der Einsatz des Personals ist erst nach Überprüfung des Führungszeugnisses gestattet. Dies gilt auch für ehrenamtlich Beschäftigte (§72a SGB VIII).

Die Voraussetzungen für den Einsatz des Wachpersonals ist eine mindestens 40-stündige Unterweisung mit bestandener Sachkundeprüfung gemäß §34 a Gewerbeordnung (GewO) und die nach Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses durch das Ordnungsamt erteilte Zuverlässigkeitsbescheinigung. Zusätzlich wird seitens der ADD eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung durchgeführt, anhand derer der Wacheinsatz der Person in einer der Landeseinrichtungen gestattet oder verweigert wird. Ein Einsatz des Betroffenen vor Beendigung dieser Überprüfung ist nicht zu gestatten.

Es muss sichergestellt sein, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern rund um die Uhr Ansprechpartnerinnen und -partner, die bei Gewaltvorfällen unterstützen und konkret intervenieren können, zur Verfügung stehen. Diese Ansprechpartnerinnen

und -partner sowie die konkreten Hilfsangebote bei Gewaltvorfällen und Bedrohungssituationen werden den Asylbegehrenden zu Beginn des Aufenthaltes vorgestellt.

Die 24-Stunden-Erreichbarkeit muss an den einzelnen Standorten je nach örtlichen und personellen Gegebenheiten organisiert und an die Bewohnerinnen und Bewohner kommuniziert werden. Außerhalb des Dienstes ist durch den beauftragten Bewachungsdienstleister zu gewährleisten, dass der Kontakt zwischen Ansprechpartner/in und Betroffenen hergestellt wird.

Die konkrete Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes in den verschiedenen Aufnahmeeinrichtungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtungsleitung.

Der Leiter/die Leiterin der Einrichtung ist für seinen/ihren Standort Gewaltschutzbeauftragte(r) und trägt dafür Sorge, dass die im vorliegenden Konzept beschriebenen Maßnahmen unter Einbeziehung der jeweils örtlich gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich umgesetzt werden. Die konkreten Maßnahmen an jedem Standort werden in einem Umsetzungsplan verschriftlicht.

Vorfälle und die sich hieraus ergebenden Maßnahmen sind durch die Einrichtungsleitung zu dokumentieren.

III.2 Separate Unterbringung und besondere Schutzräume

Einige der unter Punkt I genannten Gruppen benötigen innerhalb der Einrichtung einen intensiveren Schutz (zum Beispiel alleinreisende Frauen, traumatisierte Personen), der durch die Schaffung von Schutzräumen beziehungsweise einer separaten Unterbringung gewährleistet wird und die, je nach unterzubringender Gruppe, entsprechend personell und materiell ausgestattet werden. Informationsmaterialien (möglichst mehrsprachig) zu spezifischen Unterstützungsangeboten für schutzbedürftige Personen sollen in allen Aufnahmeeinrichtungen an zentralen Stellen beziehungsweise in den Rückzugsräumen dieser Personengruppen ausliegen oder ausgehängt werden. Auch wenn diese entfernt oder zerstört werden, ist dafür zu sorgen, dass diese immer zur Verfügung stehen.

Alleinreisende Frauen mit und ohne Kinder, können (auf Wunsch) gemeinsam mit den Kindern in speziellen, von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern abge-

trennten Wohneinheiten untergebracht werden, zu denen Männer keinen Zutritt haben. In jeder Aufnahmeeinrichtung ist ein solcher Frauenflur einzurichten. Die Einhaltung eines Betretungsverbot für Männer in diese Bereiche ist in geeigneter Weise zu überwachen. Es ist anzustreben, dass diese Wohnbereiche ausschließlich von weiblichem Wachpersonal überwacht werden.

Es ist für diese Bereiche eine spezielle Hausordnung zu erlassen, die auf die Besonderheiten dieses Schutzraumes eingeht. So können Frauen mit Kindern dort nur untergebracht werden, sofern männliche Kinder nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben. Männerbesuche sollen grundsätzlich untersagt bleiben.

Begleitete Kinder und Jugendliche werden mit ihren Eltern ebenfalls, wenn möglich, in gesonderten Familienbereichen untergebracht. Wo räumlich möglich, sollten auf den Familienfluren gesonderte Räume mit familienfreundlicher Ausstattung (z.B. Wickelmöglichkeiten, Spielecke) zur Verfügung stehen. Zur Zubereitung von Babyahrung und zur Selbstversorgung werden in den Familienfluren Selbstversorgerküchen eingerichtet.

Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, sollten ebenfalls in gesonderten Schutzräumen untergebracht werden (z.B. Einzelunterbringung). Hier sollten die individuellen Bedarfe und Wünsche zur Unterbringung geklärt und soweit wie möglich berücksichtigt werden. Eine zeitnahe Vermittlung an das nächstgelegene psychosoziale Zentrum bzw. weitere psychosoziale Unterstützungsangebote wird angestrebt.

Für Personen, die dem Kreis der LSBTI zuzurechnen sind, werden in wenigen Einrichtungen entsprechende separate Zimmer vorgehalten, falls eine gesonderte Unterbringung gewünscht bzw. von der Einrichtungsleitung als erforderlich angesehen wird. Eine Anbindung an entsprechende Beratungszentren wird angestrebt. Transsexuelle und intersexuelle Personen sollten, wenn möglich und gewünscht, eigene Duschen erhalten. Ist dies nicht möglich, muss die Gelegenheit geschaffen werden, vorübergehend den Duschaum komplett für diese Person zu schließen. Ebenso soll verfahren werden mit Personen, die sich offen zu ihrer Homosexualität bekennen.

III.3 Bewachung

Insbesondere die Bereiche, in denen schutzbedürftige Frauen untergebracht werden, sind gesondert zu überwachen. Hier soll die Überwachung durch weibliches Personal der eingesetzten Wachfirmen durchgeführt werden.

III.4 Gemeinschaftsräume und Frauenräume

Gemeinschaftsräume, die für alle Personen zur Verfügung stehen, sollen nur dann gemischt genutzt werden, wenn diese Räume betreut und beaufsichtigt werden.

Zusätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass es spezielle, geschützte Gemeinschaftsräume für Frauen gibt. Diese sind ausschließlich von Frauen und weiblicher Betreuung einzurichten und zu nutzen. Im Rahmen der Öffnungszeiten können hier in lockerer Abfolge auch Gruppenberatungen und -schulungen angeboten werden. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten geschaffen werden, die Räume auch ohne Betreuung nutzen zu können.

III.5 Kinderfreundliche Bereiche

Die Einrichtungen bieten den mitgereisten Kindern Möglichkeiten, in geschützten Bereichen ihr Kindsein auszuleben. Daher sind entsprechende Kinder- und Jugendangebote zu machen, zum Beispiel eine Spielstube mit entsprechendem Fachpersonal, oder Spielplätze, die einsehbar und möglichst überwacht/betreut werden.

Wenn die räumliche Möglichkeit besteht, sollten nahe der Schutzräume der Mütter kinderfreundliche Zimmer eingerichtet werden, so dass sich beispielsweise Frauen, die von häuslicher Gewalt bedroht sind, mit ihren Kindern in diesen Räumen beschäftigen können. Bei der Errichtung von Frauenfluren sollte gezielt versucht werden, diese Räumlichkeiten in die Nähe der Spielstube oder Schulräume zu legen, um Müttern zu ermöglichen, die Kinder auf einem möglichst kurzen Weg zu den entsprechenden Betreuungsangeboten bringen zu können.

Für Jugendliche werden betreute Angebote geschaffen, wobei darauf zu achten ist, dass die Angebote kultursensibel gestaltet und das teilweise kulturell geprägte Verständnis der Geschlechterrollen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sind auch verstärkt Kooperationen mit geeigneten Organisationen und Institutionen

im Umfeld der Aufnahmeeinrichtung (Schulen, Sportvereine, Jugendverbände) anzustreben.

III.6 Barrierefreiheit und Bereitstellung von Hilfsmitteln

In den Einrichtungen ist die Barrierefreiheit für die Bereiche zu schaffen, die als Wohnraum für Menschen mit Behinderungen beziehungsweise für die gemeinschaftliche Nutzung, darunter die Kantine und Sanitätsstation, zur Verfügung stehen. Dabei ist insbesondere auf Personen mit Behinderungen im Bewegungsapparat zu achten. Andere Körperbehinderungen, die seltener vorkommen, sind individuell zu betrachten.

Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass den betroffenen Asylbegehrenden die für das Alltagsleben dringend benötigten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Der Sozialdienst und das medizinische Personal sollen gemeinsam mit den betroffenen Personen die individuellen Bedarfe klären und gegebenenfalls bei der Beschaffung der Hilfsmittel unterstützend tätig werden. Grundsätzlich sollten die Asylbegehrenden mit Behinderungen im Rahmen ihres Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung Informationen zu ihrer rechtlichen Situation und zu spezifischen Unterstützungsangeboten erhalten. Entsprechende Informationsmaterialien werden vom MFFJIV in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen erarbeitet bzw. zur Verfügung gestellt.

Gegebenenfalls muss die Möglichkeit einer externen Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung vorab geprüft werden und mit dem Träger dieser Einrichtung eine Vereinbarung getroffen werden.

III.7 Pflegebedürftigkeit

Die Pflegebedürftigkeit einer Person wird in der Regel im Kontakt mit in der Aufnahmeeinrichtung tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern deutlich. Eine medizinische Klärung kann im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arztsprechstunden in den Einrichtungen erfolgen. Personen, die auf Grund von Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, werden in speziellen, geeigneten Zimmern untergebracht, sofern die Pflege durch Angehörige gewährleistet ist. Dabei ist darauf zu achten, dass die Unterbringung in der Nähe der Krankenstation liegt. Notwendige Hilfsmittel für die Pflege werden durch die Einrichtung bereitgestellt. Im Bedarfsfall ist es denk-

bar, einen ambulanten Pflegedienst in die Betreuung in der Einrichtung einzubeziehen. Personen, deren Pflege nicht in der Einrichtung gewährleistet werden kann, sind in stationären gegebenenfalls auch teilstationären Pflegeeinrichtungen unterzubringen.

III.8 Technische Sicherheitsmaßnahmen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf Grund Ihrer Tätigkeit auf dem Gelände oder den Wohneinheiten befinden, sollen die Möglichkeit haben, sich mit Kommunikationsmitteln (Funkgeräte oder ähnliches) auszustatten, um in Gefahrensituationen Hilfe anfordern zu können.

Es ist sicherzustellen, dass die Wege und Plätze in der Einrichtung ausreichend ausgeleuchtet sind. Gebäude, die nicht genutzt werden, sind abzuschließen.

Geländepunkte, die schlecht einsehbar sind, müssen regelmäßig bestreift werden.

III.9 Sozialbetreuung und Beratung für Schutzbedürftige

Neben der allgemeinen Sozialberatung, die in allen Landeseinrichtungen vorgehalten wird, ist in den ausgewiesenen Schutzbereichen eine für die dort untergebrachten Gruppen spezifische Beratung zu gewährleisten.

Es ist darauf zu achten, dass den Schutzbedürftigen die für sie zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekannt sind, um diese gezielt ansprechen zu können. Daher ist es, wenn möglich, baulich so einzurichten, dass im Bereich der Schutzräume ein entsprechendes, dauerhaft mit dem gleichen Personal besetztes Büro eingerichtet wird, um sich bei Bedarf zu vertraulichen Gesprächen zurückziehen zu können.

Insbesondere bei der Betreuung und Beratung alleinreisender (traumatisierter) Frauen ist darauf zu achten, dass als Ansprechpartnerinnen weibliche Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen.

In allen Fällen ist Vertraulichkeit gegenüber den Betroffenen zuzusichern. Sofern keine strafrechtliche Relevanz oder andere konkrete Gefährdung vorliegen, dürfen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Betroffenen an Dritte weitergeben werden. Die Dienststellenleitung ist mit einzubinden.

Die AfA hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuständige BAMF-Außenstelle über die Schutzbedürftigkeit Kenntnis erhält, um das Asylverfahren entsprechend zu planen (weibliche Erstentscheiderinnen, weibliche Dolmetscherinnen u.ä.).

III.10 Dolmetschereinsatz und Sprachmittler

Für die Sozialbetreuung und -beratung sollten geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher/innen herangezogen werden. Die Rekrutierungsmaßnahmen müssen hier ausgeweitet werden. Es wird angestrebt, den Einsatz von Bewohnerinnen und Bewohnern als Dolmetscher zu reduzieren. Die Einrichtungsleitungen tragen dafür Sorge, dass ausreichend weibliche Sprachmittler und Dolmetscherinnen zur Verfügung stehen. Außerdem werden Kooperationen mit externen Institutionen wie zum Beispiel Universitäten angestrebt, die sich an einigen Standorten bereits bewährt haben.

Im Fall von Interventionen bei Gewaltvorfällen in engen sozialen Beziehungen sollten für die betroffenen Frauen Dolmetscherinnen eingesetzt werden, die für den Einsatz in diesem Kontext besonders geschult wurden. In Beratungsgesprächen mit hochsensiblen Kontext, der unter anderem auch einen strafrechtlich relevanten Bezug hat, sollte die Einrichtung auf Dolmetscherbüros zurückgreifen.

Der Sozialdienst sollte in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen auch auf das bundesweite Hilfetelefon zu Gewalt an Frauen hinweisen, das unter der Telefonnummer 0 8000 116 016 Tag und Nacht kostenfrei erreichbar ist. Dort werden Betroffene in allen Sprachen beraten. Entsprechende Informationsplakate können kostenlos über www.hilfetelefon.de bezogen werden.

III.11 Kurs- und Beratungsangebot

Die individuelle Beratung wird durch entsprechende Gruppenangebote ergänzt. Neben allgemeinen Kursangeboten (Sprach-, Computer-, Schwangeren-, Mutter-Kind-Kurse, usw.), werden auch speziell für Frauen Infoveranstaltungen entwickelt und angeboten, die insbesondere über Frauenrechte und Schutzangebote informieren.

Daneben werden für Frauen Freizeitangebote im geschützten Raum angeboten (Frauencafé, Handarbeiten, Sportangebote usw.). Es hat sich gezeigt, dass sich die Bewohnerinnen im Rahmen dieser Angebote freier äußern. So besteht die Möglichkeit, frühzeitig auf für die Frauen belastende Umstände wie körperliche oder seeli-

sche Gewalt einzugehen. Zu diesem Zweck ist es, wie oben bereits erwähnt, unabdingbar, muttersprachliche Betreuerinnen oder Dolmetscherinnen mit einzubeziehen.

In den Einrichtungen, in denen körperlich behinderte Personen untergebracht sind, ist darauf zu achten, dass diesen Personen der barrierefreie Zugang zu den Projekträumen und angrenzenden Sanitäranlagen möglich ist.

Für Kinder und Jugendliche besteht an allen Standorten ein schulisches Angebot durch eine hauptamtliche Lehrkraft. Darüber hinaus sollten insbesondere für Jugendliche weitere altersgerechte Freizeitangebote entwickelt und angeboten werden (siehe auch Punkt III.5 kinderfreundliche Bereiche).

III.12 Weitere Formen der Informationsweitergabe

Neben Kurs- und Beratungsangeboten werden Flyer und Plakate, wenn möglich mehrsprachig, vorgehalten, die Schutzbedürftige über Angebote und Möglichkeiten aufklären sollen. Hierbei soll auch auf die lokalen Kräfte, die weitere Beratung anbieten, hingewiesen werden. In allen Einrichtungen sollten den Mitarbeitenden des Sozialdienstes Listen mit den Kontaktdaten der wichtigsten Beratungsangebote im Umfeld der AfA vorliegen.

III.13 Medizinische und psychologische Versorgung

Die medizinische Versorgung, die in den Einrichtungen vorhanden ist, wird entsprechend der Bedarfe der dort untergebrachten Gruppen ergänzt. So werden unter anderem für Schwangere Vor- und Nachsorgen angeboten.

Die Ärzte und Ärztinnen der Einrichtung haben auf Wunsch zugefügte Verletzungen ärztlich zu dokumentieren und zu attestieren.

Es wird angestrebt, die psychologische Erstversorgung - insbesondere bei traumatisierten oder von Gewalt bedrohten Personen - durch eine Vermittlung an die psychosozialen Zentren in Rheinland-Pfalz sowie an niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten sicher zu stellen.

III.14 Kooperation mit externen Institutionen und Beratungsstellen

Um die Vielfalt der Bedarfe abzudecken und die benötigte Expertise zu gewährleisten, arbeiten die Einrichtungen mit externen Anbietern und Institutionen (zum Beispiel Wohlfahrtsverbände, Frauenunterstützungseinrichtungen, Jugendämter, Bera-

tungseinrichtungen, psychosozialen Zentren, Selbsthilfeorganisationen und Initiativen) vor Ort zusammen.

Dabei sind Kooperationen zu schaffen, um Synergieeffekte zu erzielen. Anzustreben ist auch die Entwicklung von dialogorientierten und partizipativen Informationsangeboten für die verschiedenen Zielgruppen der Asylbegehrenden, bei denen sich zum Beispiel die verschiedenen externen Anbieter mit ihren Beratungsangeboten vorstellen und mit den Asylsuchenden ins Gespräch kommen können.

III.15 Regelmäßiger Austausch/Monitoring

Die an der Betreuung mitarbeitenden Landesbediensteten sowie die Beschäftigten externer Anbieter treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch und besprechen und koordinieren die Hilfe in einzelnen Fällen.

IV) Interventionsmaßnahmen bei Gewaltvorfällen

IV.1 Allgemeines Verfahren bei Gewaltvorfällen

Wie in den Leitbildern (Anhang 3 und 4) festgehalten ist, ist es das Ziel, möglichst jede Art von Gewalt zu verhindern. Dabei ist es unerheblich, ob die Gewalt von Mitarbeitenden gegen Asylbegehrende, von Asylbegehrenden gegen das in den Einrichtungen tätige Personal oder von den Asylbegehrenden gegen andere Asylbegehrende ausgeübt wird.

Wenn eine Gewalttat oder ein sexueller Übergriff stattgefunden hat, ist das Ziel der Interventionsmaßnahmen, dass die betroffene Person sofort den notwendigen Schutz sowie gegebenenfalls medizinische und psychosoziale Unterstützung erhält.

Jedem Verdacht auf Gewalt muss in angemessener Form nachgegangen werden. Hierzu ist es notwendig, dass die Personen, an die sich die Betroffenen oder die Zeugen bei einem Verdacht oder einem geschehenen Vorfall wenden können, jeder Mitarbeiterin, jedem Mitarbeiter, aber auch jeder in der Einrichtung untergebrachten Person bekannt sind. Die genauen einrichtungsspezifischen Meldewege und Verfahren bei Gewaltvorfällen sind von jeder Einrichtung in einem Umsetzungskonzept festzulegen und in einem Notfallplan graphisch festzuhalten. Alle Beschäftigten müssen

über diese Meldewege und standardisierten Verfahren informiert sein (Anlage 6: Notfallplan bei Gewaltvorfällen).

Im Falle eines Gewaltvorfalls werden die betroffenen Personen voneinander getrennt und die zu Schaden gekommene Person geschützt. In Fällen, in denen bereits körperliche Gewalt ausgeübt wurde und nicht auszuschließen ist, dass eine Gefahr für Leib und Leben besteht, ist die Polizei unverzüglich hinzuzuziehen - auch ohne Zustimmung der Betroffenen.

Sind minderjährige Kinder in das Geschehen involviert, muss der Erziehungsberechtigte hinzugezogen beziehungsweise dafür Sorge getragen werden, dass die Kinder von zuverlässigen Dritten (besonders geschulten Mitarbeitern, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auch Einbeziehung des Jugendamtes) versorgt sind.

Es sollte sowohl der geschädigten Person als auch der Person, die die Gewalttat begangen hat, ein Dolmetscher des gleichen Geschlechts zu Verfügung gestellt werden, um den Hergang der Tat dem Sozialdienst oder der Rufbereitschaft, aber auch der Polizei zu schildern. Die geschädigte Person sollte darüber informiert werden, dass sie sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen kann, durch die die Verletzungen dokumentiert werden können. Sowohl die zu Schaden gekommene Person als auch die, von der die Gewalt ausging, sind über die weiteren Konsequenzen (Möglichkeit der Anzeigenstellung bei der Polizei, Untersuchung des Tathergangs mit eventueller in Gewahrsamsnahme durch die Polizei, räumliche Trennung der Personen durch die Verlegung in andere Landeseinrichtungen) aufzuklären. Die Leitung des Sozialdienstes muss nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung und gegebenenfalls mit der Polizei abschätzen, ob weitere Gefahr für die zu Schaden gekommene Person besteht. Außerhalb des Dienstes kommt diese Aufgabe der Rufbereitschaft zu (siehe Notfallplan Anlage 6).

IV.2 Gewalt gegen Frauen in engen sozialen Beziehungen

Wird festgestellt, dass eine Bewohnerin in ihrem engen sozialen Umfeld Gewalt ausgesetzt ist, wird die Betroffene vom betreuenden Sozialdienst oder der Rufbereitschaft darüber aufgeklärt, dass diese Tat angezeigt werden kann. Sollte sie sich zu diesem Schritt entschließen, wird sie vom Sozialdienst begleitet. Bei Gewalt an Frau-

en und Mädchen sollten nach Möglichkeit immer auch eine weibliche Ansprechpartnerin und eine Dolmetscherin zur Verfügung stehen.

Der Vorfall ist der Leitung der Einrichtung umgehend zu melden. Die Polizei und bei Bedarf ein Arzt oder eine Ärztin sind hinzuzuziehen. Die Polizei kann eine Gefahreneinschätzung vornehmen und durch Maßnahmen zur Deeskalation beitragen. Bei Einverständnis der betroffenen Frau wird die Polizei deren Kontaktdaten an die nächstgelegene Interventionsstelle weitergeben, damit von dort aus ein Beratungstermin vereinbart werden kann. Im Fall der Mitbetroffenheit von Kindern durch Gewalt hat die Polizei die Aufgabe, das Jugendamt darüber zu benachrichtigen.

Gleichzeitig wird der von Gewalt betroffenen Frau das Angebot gemacht, in eine andere Aufnahmeeinrichtung gebracht zu werden (wenn gewünscht, mit den Kindern). Der Gewaltausübende ist in diesem Fall ebenfalls in eine andere Einrichtung zu verlegen. Das zentrale Transferbüro ist darüber zu informieren und eine landesinterne Verteilung ist, sofern ausländerrechtlich möglich, schnellstmöglich und geheim durchzuführen.

Die betroffenen Frauen werden von ihren Ansprechpartnerinnen beim Sozialdienst umfassend über die Beratungsangebote der Frauenunterstützungseinrichtungen und über eine mögliche Kontaktherstellung zu einer Frauenberatungseinrichtung informiert. Hierzu liegen Flyer in verschiedenen Sprachen vor. Der Sozialdienst sollte auch auf das bundesweite Hilfetelefon zu Gewalt an Frauen hinweisen, das unter der Telefonnummer 0 8000 116 016 Tag und Nacht kostenfrei erreichbar ist und eine telefonische Beratung für betroffene Frauen in allen Sprachen ermöglicht.

IV.3 Gefährdungslage für Kinder und Jugendliche

Besteht der Verdacht, dass Kinder und Jugendliche durch ihre Erziehungsberechtigten vernachlässigt werden oder körperlicher und/oder seelischer Gewalt ausgesetzt oder Opfer von sexuellem Missbrauch sind, so ist durch den betreuenden Sozialdienst umgehend die Einrichtungsleitung und das zuständige Jugendamt zu informieren und eine geschulte Fachkraft zur Einschätzung der akuten Gefahrensituation hinzuziehen. Es gilt dabei die Vorgehensweise §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Es muss beachtet werden, dass es bei Kindeswohlgefährdung eine gesetzlich vorgeschriebene Grenze der Vertraulichkeit für die Beschäftigten gibt. Die Kindeswohlgefährdung schließt das mittelbare und unmittelbare Miterleben von

häuslicher und/oder sexueller Gewalt ein. Berufsheimnisträger sind gemäß §4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) befugt, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, das Jugendamt zu informieren und erforderliche Daten mitzuteilen. Auch hier besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Anspruch auf eine vorherige Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Die vom Jugendamt eingeleiteten Maßnahmen sollen in enger Abstimmung mit der Landeseinrichtung getroffen und dort auch dokumentiert werden.

IV.4 Meldewege

Kommt es zu einem Gewaltvorfall innerhalb der Einrichtung, ist direkt die Einrichtungsleitung beziehungsweise außerhalb der Dienstzeiten die Rufbereitschaft zu informieren (siehe Notfallplan Anlage 6). Diese leiten weitere Schritte ein, übernehmen die Information der zuständigen Personen sowie der einzubeziehenden Behörden und Institutionen.

Der Gewaltvorfall ist umgehend der Referats- bzw. Abteilungsleitung der ADD anzuzeigen, spätestens am nächsten Morgen. Bei Gewaltvorfällen von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus umgehend die zuständige Referatsleitung des Ministeriums zu informieren. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

IV.5 Weiterführende Maßnahmen – Auswirkungen auf Transfer

Alle schutzbedürftigen Personen werden bestmöglich entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit an eine geeignete Kommune im Land verteilt. Dabei spielen für das zentrale Transferbüro die Lebensumstände, Behinderungen, vorherige Maßnahmen und der Betreuungsbedarf sowie die für die jeweilige Gruppe relevanten Angebote in der Kommune für die Auswahl der Transferorte eine wichtige Rolle.

Des Weiteren sollen die von den Betroffenen selbst angegebenen Verteilwünsche im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten erfüllt werden.

Daher ist es erforderlich, dass das zentrale Transferbüro frühzeitig über die besondere Situation der Person schriftlich (Bemerkungsfeld Asyl4Win) informiert wird.

Im Rahmen der Verteilung werden für die Unterbringung wichtige Informationen vorab durch das Transferbüro an die Aufnahmekommune weitergegeben.

V) Personalwesen und Qualitätssicherung

V.1 Verhaltenskodex der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle Personen, die in den Landeseinrichtungen beschäftigt sind, ob unmittelbar als Landesbedienstete oder mittelbar als Angehörige eines beauftragten Unternehmens oder einer beauftragten Institution, verpflichten sich, dieses Konzept und das Leitbild zu respektieren und umzusetzen. Dies wird in einem eigenen Verhaltenskodex festgelegt (Anlage 7).

In den vertraglichen Vereinbarungen mit Firmen, Institutionen, Verbänden und Organisationen, die als Dienstleister oder Unterstützer in den Einrichtungen tätig sind, wird festgehalten, dass Verfehlungen ihrer Bediensteten dazu führen können, dass diese Personen nicht mehr in den Einrichtungen eingesetzt werden.

Landesbedienstete müssen ebenso schriftlich auf die Möglichkeit dienstrechtlicher Konsequenzen bei Verstoß hingewiesen werden. Dieser Hinweis, der vom Bediensteten zu unterzeichnen ist, wird der Personalakte beigelegt.

V.2 Fort- und Weiterbildungen

Das Land wird alle Beteiligten (eigenes Personal, Kooperationspartner/innen, beauftragte Firmen) in diesen Bereichen fort- und weiterbilden, sofern sie an der Umsetzung des Konzeptes beteiligt sind. Dabei sollen auch die Kooperationspartner/innen entsprechende Angebote für alle Beschäftigten zur Verfügung stellen.

Die ADD koordiniert die Fort- und Weiterbildungsangebote.

V.3. Beschwerdemanagement

Es ist ein Beschwerdemanagement einzuführen. Hierzu wird ein eigenes Konzept entwickelt.

V.4. Regelmäßiges Monitoring und Evaluation

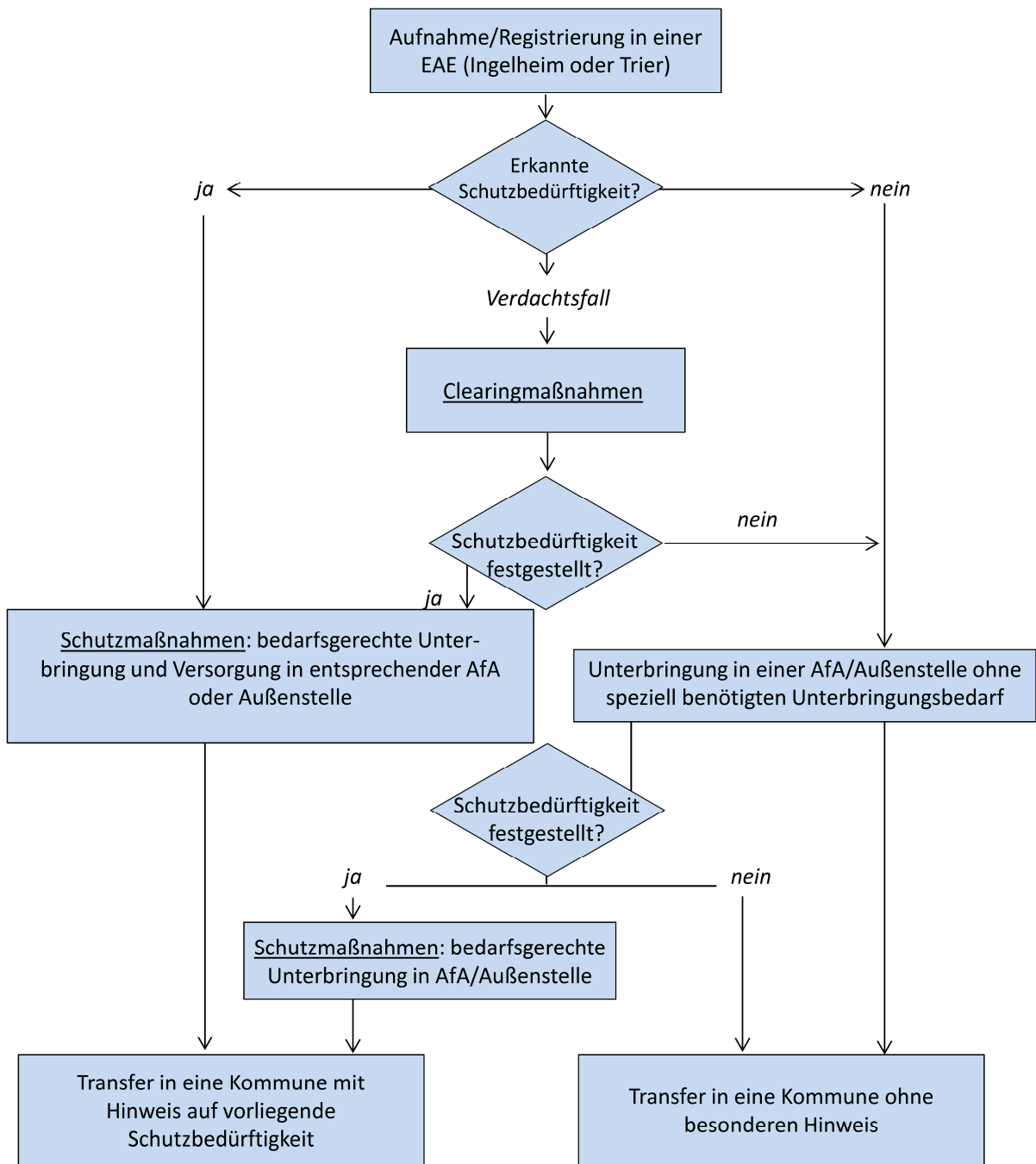
Neben dem einrichtungsinternen Austausch zwischen Betreuungsverbänden, Landesbeschäftigten und Einrichtungsleitung wird es eine regelmäßige Zusammenkunft aller Einrichtungsleitungen mit dem Ziel geben, den Umsetzungsstand des Gewaltschutzkonzeptes an allen Standorten nach und nach anzugleichen, um einen einheit-

lichen Schutzstandard in allen Landeseinrichtungen zu erreichen. Die Umsetzung des Konzeptes wird an allen Standorten im Rahmen einer regelmäßigen Evaluation überprüft.

Das regelmäßige Monitoring umfasst auch die Analyse jedes Gewaltvorfalls, der trotz der vorgenommenen Schutzmaßnahmen in den Landeseinrichtungen vorkommt. Jeder Fall muss in der jeweiligen AfA mit allen beteiligten Akteuren sorgfältig analysiert werden. Die im Umsetzungskonzept niedergeschriebenen Arbeitsabläufe und Maßnahmen zur Prävention und Intervention müssen auf Basis des Vorfalls auf ihre Wirksamkeit hin kritisch überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden, um weiteren Vorfällen besser vorbeugen zu können bzw. besser darauf reagieren zu können. Über die Erkenntnisse aus den Analysen und die Konsequenzen für den Umsetzungsplan wird das zuständige ADD-Referat zeitnah informiert und im Rahmen der regelmäßigen Treffen der Einrichtungsleitungen berichtet.

VI) Anhänge

Anhang 1: Verfahren zur Identifizierung von schutzbedürftigen Personen



Legende

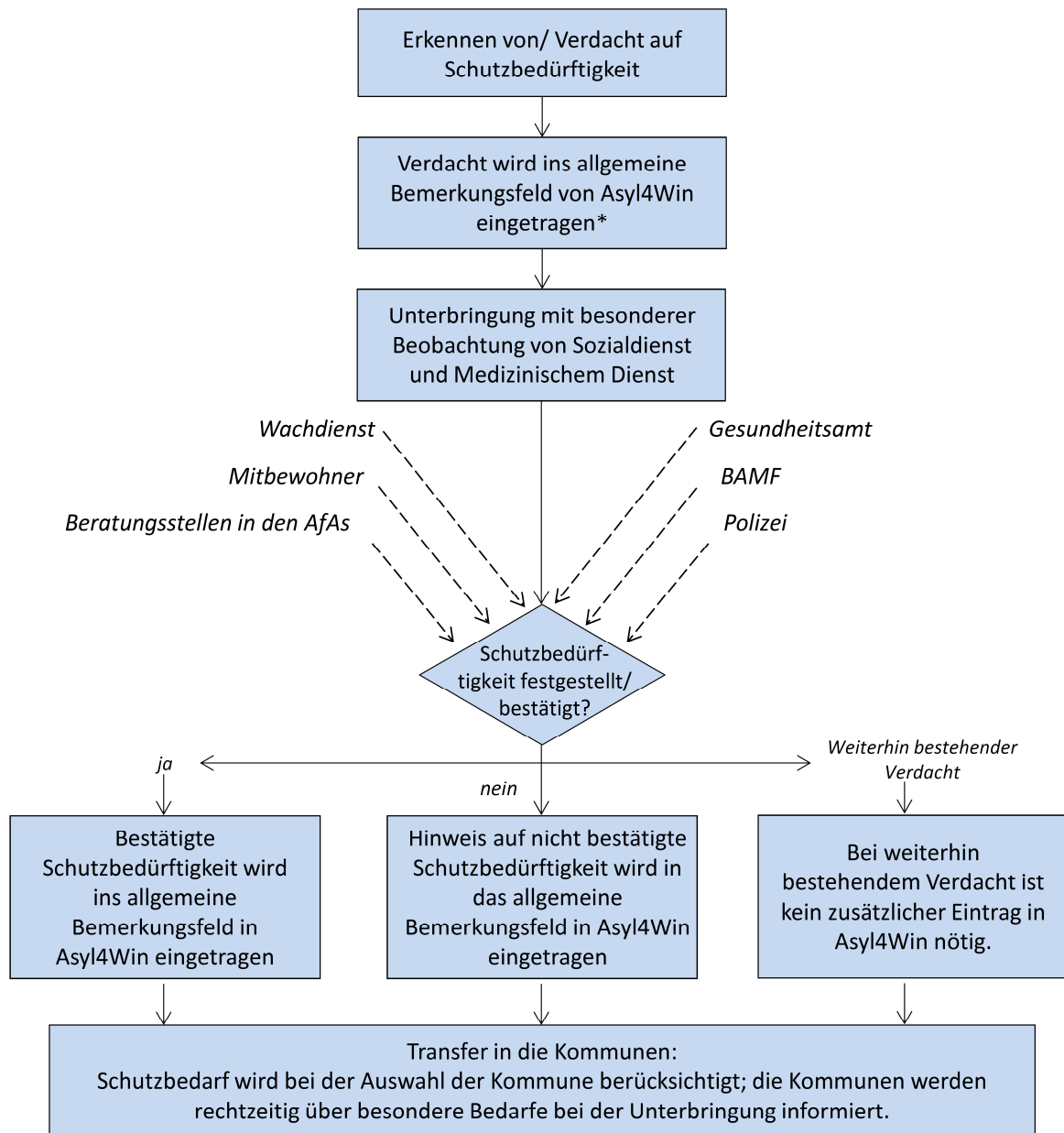
□ Prozess

◇ Entscheidung

EAE Erstaufnahmeeinrichtung

AfA: Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende

Anhang 2: Verfahren zum Erkennen von Schutzbedürftigkeit bei Verdachtsfällen



Legende

- Prozess
- Entscheidung
- zeigt Informationsfluss
- zeigt Ablaufrichtung

* z.B. „schwanger“, „geistig/körperlich behindert“, „traumatisiert“, „alleinreisende Frau“, usw.

Anhang 3: Leitbild für die Beschäftigten

Leitbild für die rheinland-pfälzischen Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) – für alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten aus allen Funktionsbereichen

Rheinland-Pfalz ist ein weltoffenes Land. Es ist für uns von höchstem Wert, dass Menschen unterschiedlicher Herkunft und Religionen in unserem Land friedlich zusammenleben.³ So treten wir auch in den Aufnahmeeinrichtungen für eine Kultur der Gewaltfreiheit ein, die **von einem respektvollen und wertschätzenden Umgang geprägt ist und die Würde jedes Menschen achtet**. Niemand darf wegen seines oder ihres Geschlechts, der Herkunft, der Religion und Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder wegen der sexuellen Orientierung oder Identität diskriminiert oder benachteiligt werden. **Jegliche Form von Gewalt ist inakzeptabel und wird geahndet**. Dabei ist es unerheblich, von wem diese Gewalt ausgeht und gegen wen sie sich richtet. Auch angedrohte Gewalt, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus, Homo- und Transphobie haben hier keinen Platz und werden nicht toleriert.⁴ Diese Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens gelten für alle Beschäftigten sowie für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Aufnahmeeinrichtungen.

Die Einrichtungsleitung und das gesamte Team der AfA treten dafür ein, dass alle, die in den AfAs leben und arbeiten, bestmöglich vor Gewalt und Übergriffen geschützt werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind in einem Gewaltschutzkonzept festgeschrieben, das von allen Beschäftigten mitgetragen und umgesetzt wird. Ein spezieller Schutzauftrag besteht für Personengruppen, die im Rahmen der Gemeinschaftsunterbringung besonderen Risiken ausgesetzt und besonders schutzbedürftig sind. So setzen wir uns dafür ein, dass insbesondere Frauen, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Übergriffen geschützt werden. Wir streben an, die spezifischen Bedürfnisse von Asylbegehrenden mit Behinderungen bei der Betreuung und Unterbringung bestmöglich zu berücksichtigen. Auch die besondere Situati-

³ Auszug aus Koalitionsvertrag RLP 2016

⁴ Aus Rahmenkonzept zum Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften, Diakonie Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

on von homosexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen beachten wir bei der Unterbringung und Betreuung in den AfAs.

Wer Gewalt oder Übergriffe erlebt hat oder davon bedroht ist, erhält Schutz und Unterstützung vom Team der AfA. Dafür liegen in jeder AfA abgestimmte Verfahren und Notfallpläne vor, über die alle Beschäftigten informiert sind. Es wird sichergestellt, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner darüber informiert sind, an wen Sie sich bei Übergriffen und Gewaltvorfällen wenden können. Einrichtungsleitung und Sozialdienst sind für die Umsetzung der Gewaltschutzmaßnahmen federführend.

Bei allen Schutz- und Interventionsmaßnahmen gilt das Prinzip der Vertraulichkeit und wird der Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen beachtet.

Wir streben eine enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen in RLP an, um den Betroffenen bestmögliche Hilfe und kompetente Unterstützung zur Verfügung stellen zu können.

Anhang 4: Leitbild für die Bewohnerinnen und Bewohner

Leitbild für die rheinland-pfälzischen Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) – für die Bewohnerinnen und Bewohner

Herzlich willkommen!

Wir begrüßen Sie in der Aufnahmeeinrichtung in Trier/Ingelheim. Rheinland-Pfalz ist ein weltoffenes Land. Es ist für uns von höchstem Wert, dass Menschen unterschiedlicher Herkunft und Religionen in unserem Land friedlich zusammenleben. Damit dies gelingt, gibt es Regeln und Gesetze, die alle kennen und beachten müssen.

So treten wir auch hier in der Aufnahmeeinrichtung für eine Kultur der Gewaltfreiheit ein, die **von einem respektvollen und wertschätzenden Umgang geprägt ist und die Würde jedes Menschen achtet**. Niemand darf wegen seines oder ihres Geschlechts, der Herkunft, der Religion und Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder wegen der sexuellen Orientierung oder Identität diskriminiert oder benachteiligt werden. **Jegliche Form von Gewalt ist inakzeptabel und wird geahndet**. Dabei ist es unerheblich, von wem diese Gewalt ausgeht und gegen wen sie sich richtet. Niemand darf bedroht, geschlagen oder zu sexuellen Handlungen gezwungen werden.

Frauen und Männer haben die gleichen Rechte und Pflichten! Dies bedeutet, dass Frauen und Männer in allen Bereichen gleich behandelt werden und die gleichen demokratischen Rechte haben. Frauen werden mit demselben Respekt behandelt wie Männer. Dies gilt auch hier in der Einrichtung für alle Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen. Jede Frau hat das Recht, selbst zu bestimmen, welche Kleidung sie trägt, wohin sie geht, wen sie treffen will und mit wem sie spricht. Frauen dürfen nicht zur Heirat gezwungen werden. Auch die Beschneidung der Genitalien bei Mädchen bzw. Frauen ist verboten und wird bestraft. Die Gewalt zwischen Ehe- oder Lebenspartnern, zum Beispiel seelische Misshandlung, körperliche oder sexuelle Gewalt sind Straftaten und werden polizeilich verfolgt.

Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Bedürfnissen und Interessen, die beachtet werden müssen. Sie haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, angemessene Fürsorge, Förderung und Bildung sowie ein Recht

auf gewaltfreie Erziehung. Das bedeutet auch, dass Kinder nicht geschlagen werden dürfen und körperliche oder seelische Gewalt als Erziehungsmittel verboten sind. Auch alle anderen Formen von Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung von Kindern sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt.

Diese Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens gelten für alle Beschäftigten sowie für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Aufnahmeeinrichtungen.

Die Einrichtungsleitung und das gesamte Team der Aufnahmeeinrichtung treten dafür ein, dass alle, die hier leben und arbeiten, bestmöglich vor Gewalt und Übergriffen geschützt werden. Wir bitten Sie, uns dabei zu unterstützen.

Wer Gewalt oder Übergriffe erlebt hat, erhält Schutz und Unterstützung vom Team der AfA.

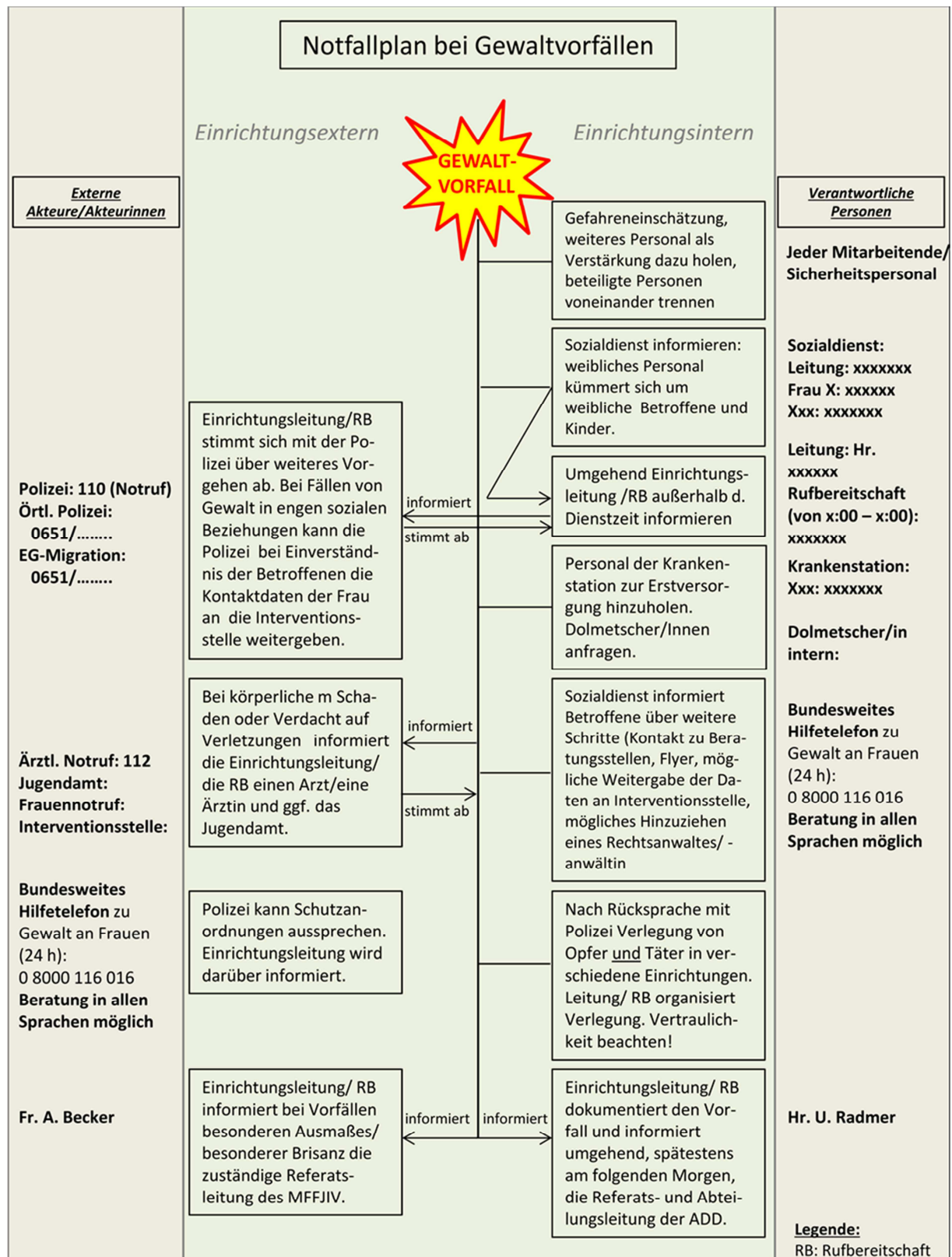
Sollten Sie selber das Opfer von Gewalt und Übergriffen werden oder von diesen erfahren, wenden Sie sich möglichst schnell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes oder an die Polizei unter der **kostenfreien Rufnummer 110**. Die zuständigen MitarbeiterInnen des Sozialdienstes werden Ihnen vorgestellt.

Der Sozialdienst unterstützt die Betroffenen bei den weiteren Schritten und behandelt die Informationen vertraulich. Hauptziel wird zunächst immer sein, dass die Opfer vor dem Täter geschützt werden und die Gewalt beendet wird.

Speziell für Frauen ist auch das bundesweite **Hilfetelefon zu Gewalt an Frauen** mit der Telefonnummer **0 8000 116 016** Tag und Nacht kostenfrei erreichbar. Dort werden betroffene Frauen in allen Sprachen beraten, auch wie sie sich vor weiterer Gewalt schützen können. Darüber hinaus stehen Flyer in verschiedenen Sprachen zur Verfügung, die u.a. über örtliche Frauenberatungsstellen in Fällen von Gewalt gegen Frauen sowie weitere Unterstützungsangebote informieren.

Die Einrichtungsleitung

Anhang 5: Notfallplan bei Gewaltvorfällen



Anhang 6: Verhaltenskodex

Verhaltenskodex

für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz sowie der mit Aufgaben in den Aufnahmeeinrichtungen betrauten Verbände, Institutionen und Firmen

Erklärung

Ich,.....geb. am.....

erkläre hiermit, dass ich das „Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen in den Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz“⁵ mit allen Anlagen zur Kenntnis genommen habe.

Ich verpflichte mich, während meiner Beschäftigung in den Aufnahmeeinrichtungen, die dort aufgezeigten Grundsätze und Regelungen bei meiner Arbeit zu beachten und umzusetzen.

Ich akzeptiere die im „Leitbild für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in rheinland-pfälzischen Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende“ beschriebenen Prinzipien und Leitlinien und setze mich aktiv für die Einhaltung und Bekanntmachung des Leitbildes bei den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Kolleginnen und Kollegen ein.

Insbesondere werde ich in dieser Zeit

- keinen Kontakt außerhalb der für meine Aufgaben relevanten Arbeitsbereiche zu Bewohnerinnen und Bewohnern suchen.
- sicher stellen, dass jeder körperliche Kontakt angemessen ist und die Grenzen des Gegenübers nicht verletzt.
- keine sexuellen Beziehungen zu Bewohnerinnen oder Bewohnern, gleich welchen Geschlechtes oder Alters, eingehen, auch wenn ein Einverständnis des Gegenübers vorliegt.
- unter Beachtung des Datenschutzes mit persönlichen Daten sensibel und vertrauensvoll umgehen und diese nur an autorisierte Personen weitergeben.
- auf Vorfälle, Vorwürfe und Bedenken, die im Zusammenhang mit seelischer, psychischer, sexueller oder körperlicher Gewalt stehen, umgehend reagieren und die Einrichtungslleitung darüber informieren.

Mir ist bekannt, dass ein Zuwiderhandeln gegen den Verhaltenskodex für mich dienstrechtliche Konsequenzen haben kann.

.....

Ort und Datum

.....

Unterschrift

⁵ Das Konzept wird allen Mitarbeitenden bekannt gegeben, regelmäßig überprüft und weiterentwickelt und gilt in der jeweils aktuellsten Fassung.

Anhang 7: Musterhausordnung

Hausordnung der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende...

(Entwurf : März 2017)

Sehr geehrte Asylbewerberin, sehr geehrter Asylbewerber,
Ihre jetzige Adresse lautet:

Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende

.....

.....

Sprechzeiten:

1. Sozialdienst (Gebäude 1 E, 4, 5 und 9)

In allen Gebäuden befinden sich Büros des Sozialen Dienstes. Die Sprechzeiten des Sozialdienstes sind täglich von 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr.

2. Krankenstation

Bei medizinischen Problemen wenden sie sich an den Krankendienst
im Gebäude 5, Raum 02-04.

Sprechzeiten: Täglich von	09.00 Uhr – 11.00 Uhr
Arzttermine nach Vereinbarung	(mit Dolmetscher)

Sie sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Gesundheitsuntersuchungen zu unterziehen sowie die Nachuntersuchungstermine einzuhalten. Bitte nehmen Sie die Termine, die mit Ihnen vereinbart werden, immer wahr. Den Therapieanweisungen der Ärzte oder Ärztinnen bzw. des Krankenpflegepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Sofern Sie ärztliche Hilfe benötigen und die Krankenstation geschlossen sein sollte, wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter der Security in Haus 5. Er wird Ihnen weiter helfen.

1. Essen

Alle hier untergebrachten Personen sollen an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen. Den Anordnungen des Küchenpersonals, des Sozialdienstes und des Sicherheitsdienstes bei der Essensausgabe ist Folge zu leisten.

Das Essen wird zu folgenden Uhrzeiten ausgegeben:

Frühstück:	07.00 Uhr – 09.00 Uhr
Mittagessen:	11.30 Uhr – 13.00 Uhr
Abendessen:	wird mit dem Mittagessen ausgegeben.

Besondere Ausgaberegeln und Änderungen bleiben vorbehalten.

Außerhalb der oben angegebenen Zeiten wird in der Regel kein Essen ausgegeben.

Es wird kein Schweinefleisch verarbeitet!

Die Essensausgabe erfolgt nur gegen Vorlage der Hauskarte!

Entgegengenommenes Essen, das Sie nicht mögen, bitte nicht wegwerfen, sondern in der Küche wieder abgeben.

Familien mit Babys und Kleinkindern (bis 2 Jahre), werdende Mütter und Personen mit besonderer Erlaubnis des Sozialen Dienstes haben die Möglichkeit, die Küchen in den Gebäuden 1 E, 4 und 5 während der Öffnungszeiten zu benutzen.

Das Entfernen der Kochplatten bzw. Geräte aus den Kochküchen ist verboten.

Bitte reinigen Sie die Kochplatten nach der Benutzung. Achten Sie darauf, dass Kinder die Platten nicht benutzen – Verletzungsgefahr.

Das Betreiben von Kochplatten in den Zimmern ist verboten.

Babys und Kleinkinder bis zum ersten Lebensjahr werden mit Baby- und Kleinkindnahrung durch den Sozialen Dienst gepflegt.

Kinder ab dem ersten Lebensjahr erhalten entsprechende kindgerechte Verpflegung bei der Essensausgabe.

Schwangere erhalten nach Absprache mit dem Krankendienst ein zusätzliches Lunchpaket.

2. Pampers

Pampers werden täglich in der Zeit von 10.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr vom Sozialen Dienst (Haus 5, Raum 33) ausgegeben. Der Pampers-Wochenendbedarf von 15 Stück sollte bis spätestens Freitag 12.00 Uhr abgeholt werden.

3. Materialausgabe einschließlich der Spiel- und Sportgeräte

Ausgabezeiten: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr in Gebäude 4, Zimmer 2.

Die Ausgabe erfolgt nur gegen Hinterlegen der Hauskarte.

4. Sauberkeit

Sauberkeit ist ein wichtiges Gebot in der Unterkunft. Achten Sie in Ihrem persönlichen Bereich im Zimmer, in den Toiletten, den Duschen, den Fluren und in den Treppenhäusern, sowie im Außenbereich auf Sauberkeit und Ordnung. Es ist nicht gestattet, nasse Wäsche auf der Heizung in den Zimmern zu trocknen.

Hierfür gelten im Einzelnen folgende Regeln:

Sie sind dafür verantwortlich, jeden Morgen ihr Bett in Ordnung zu bringen und gemeinsam mit Ihren Mitbewohnern das Zimmer gründlich zu reinigen (durchfegen und nass wischen). Der Müll ist in den Mülltonnen, die Sie in den Kochküchen, Spülküchen und Toiletten finden, zu entsorgen. Mülltüten, Besen, Handfeger und Schaufelset können im Gebäude 4, Zimmer 2 besorgt bzw. entliehen werden. Müllsäcke sind in den Müllcontainer zu befördern. Es ist verboten, Essensreste in den Toiletten oder anderen Abflüssen zu entsorgen. Kochplatten und Kühlschränke, soweit vorhanden, sind zu säubern, verderbliche Lebensmittel rechtzeitig zu verwerten oder zu entsorgen.

Den Anordnungen des Hauspersonals hinsichtlich der Reinigung von Zimmern ist Folge zu leisten.

5. Zimmerschlüssel

Familien und alleine reisende Frauen können nach der Aufnahme durch den Sozialdienst

einen Schlüssel erhalten. Für den Schlüssel ist eine Pfandgebühr zu leisten.

Beim Verlassen der Aufnahmeeinrichtung ist der Schlüssel wieder abzugeben. Die Pfand-

gebühr wird zurückerstattet. Bei Verlust wird die Pfandgebühr als Ersatz einbehalten.

6. Bettwäsche

Bettwäsche wird nach der Aufnahme vom Sozialdienst ausgegeben.

Am Ende Ihrer Aufenthaltszeit in der Einrichtung muss die ausgegebene Bettwäsche vollständig zurückgegeben werden.

Bei Verlust oder vorsätzlicher Zerstörung ist Ersatz zu leisten.

Die Zeiten zum Bettwäschetausch werden durch Aushang bekannt gegeben. Am Tag Ihrer Abreise müssen Sie Ihre Bettwäsche wieder abgeben und das Zimmer reinigen.

7. Taschengeld, Beschäftigungsentgelt

Taschengeld und Beschäftigungsentgelt werden Ihnen nach Aufnahme, Personenfeststellung und ärztlicher Untersuchung und gegebenenfalls geleisteter gemeinnütziger Arbeit in der Aufnahmeeinrichtung wöchentlich nach Maßgabe des Asylbewerberleistungsgesetzes durch die Zahlstelle ausgezahlt. Die Kassenzeiten werden durch Aushang an der Zahlstelle bekannt gegeben.

8. Grundausrüstung, Bekleidung und Schuhe

Sie erhalten eine Erstausrüstung mit Hygieneartikeln (sog. Hygienebeutel). Weitere Hygieneartikel müssen von Ihnen selbst gekauft werden. Sofern keine ausreichende Bekleidung vorhanden ist, besteht für Sie die Möglichkeit, Schuhe und Bekleidung bei den Mitarbeitern des Sozialdienstes zu erhalten.

9. Postausgabe

Postausgabestelle ist die Pforte im Gebäude 5.

Sie ist 24-stündig geöffnet. Die Post wird eine Woche bereitgehalten. Die Namen der Postempfänger werden täglich durch Aushang an der Informationstafel im Gebäude 5 bekanntgegeben.

10. Aufrechterhaltung der Ordnung

Die zur Verfügung gestellten Räume, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände dürfen nur zum vorgesehenen Zweck benutzt werden. Sie sind pfleglich und schonend zu behandeln. Eigenmächtige Veränderungen sind nicht gestattet.

Sie haben sich innerhalb der Aufnahmeeinrichtung so zu verhalten, dass Sie durch Ihr Verhalten andere nicht stören. Für die Erhaltung von Sicherheit und Ordnung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Security zuständig.

Insbesondere ist Ihnen untersagt:

- Jedes Verhalten, das das religiöse oder sittliche Empfinden der übrigen Bewohner verletzen könnte.
- Jede Androhung oder Ausübung von Gewalt. Sollten Sie andere Bewohner oder Mitarbeiter der Einrichtung gefährden, können Sie von der Polizei in Gewahrsam genommen werden. Die bauliche oder technische Veränderung oder Beschädigung von Gebäuden, Einrichtungsgegenständen oder Außenanlagen.
- Der Umgang mit offenem Feuer und das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten. Das Rauchen sowie die Verwendung von Shishas innerhalb der Gebäude.
- Der Genuss von Alkohol und Drogen.
- Das Halten von Tieren jeglicher Art.
- Der Besitz von gefährlichen Gegenständen (z.B. Waffen). Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden die gefährlichen Gegenstände und die verbotenen Genussmittel eingezogen und ggf. wird Hausverbot erteilt.
- Das Anbieten und die Ausübung kommerzieller Tätigkeiten aller Art.
- Das Anbringen von Plakaten ohne vorherige Genehmigung der Einrichtungsleitung.
- Politische Betätigungen, die den Gemeinschaftsfrieden in der Einrichtung stören.

Für Sach- und Personenschäden sind Sie persönlich haftbar. Ausgeliehene Gegenstände werden auf der Hauskarte vermerkt und sind vor der Abreise zurückzugeben. Für fehlende oder mutwillig zerstörte Gegenstände ist Schadensersatz zu leisten. Die Leitung der Aufnahmeeinrichtung behält sich vor, Schadensersatz geltend zu machen und Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Die Leitung entscheidet, in welcher Höhe Schadensersatz zu leisten ist.

11. Beschwerden

Sollten Sie sich in Ihren Rechten eingeschränkt fühlen oder sollten Sie Vorschläge haben, die das Zusammenleben in der Einrichtung verbessern, so wenden Sie sich bitte an den Sozialen Dienst bzw. an die Leitung der Aufnahmeeinrichtung.

Ihre Beschwerden werden alle vertraulich behandelt.

Allgemeines:

- Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist es allen Bediensteten der Aufnahmeeinrichtung sowie des Pfortendienstes gestattet, die Unterkunftsräume zu betreten. Die Wahrung der Privatsphäre der Asylbegehrenden wird dabei beachtet.
- Die Zimmerzuweisung erfolgt durch den sozialen Dienst. Zimmerwechsel sind nur mit dessen Zustimmung gestattet.
- Die Besuchszeiten sind täglich von 08.00 – 22.00 Uhr. Ab 22.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Bitte stören Sie keinen Mitbewohner durch Ihr Verhalten. Nehmen Sie Rücksicht!
- Das Zubereiten und die Aufbewahrung von Speisen auf den Zimmern ist untersagt!
- Alkohol- und Drogenkonsum innerhalb des Geländes der Aufnahmeeinrichtung ist verboten!
- Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist verboten!
- Die Gebäude sind bei Feueralarm schnellstmöglich zu verlassen.
- Das Fahrradfahren auf dem Gelände ist verboten. Das Abstellen von Fahrrädern auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung und den umliegenden Parkplätzen ist untersagt. Jeder Diebstahl und jede Sachbeschädigung wird angezeigt!
- Der Transferausgang ist nur mit Dienstsiegel verbindlich.
- Zur Sicherheit aller Bewohnerinnen und Bewohner herrscht ein Fotografierverbot für Gäste.

Zusätzliche Regeln für die Frauen in Haus 1E

(diese Zusatzregeln erhalten nur Frauen, die dort untergebracht werden)

- In Haus 1E werden nur Frauen, die besonderem Schutz und Betreuung bedürfen, und deren Kinder aufgenommen. Die Unterbringung von Jungen ist bis zu einem maximalen Alter von 12 Jahren gestattet. Frauen mit männlichen Kindern über 12 Jahren können nicht in das Haus 1E aufgenommen werden.
- **Der Zutritt ist für Männer verboten.** Es darf auch kein Besuch von Männern empfangen werden. Möchten Sie nicht auf den Besuch von Männern verzichten, können Sie in Haus 4 auf dem Frauenflur untergebracht werden.
- Anonymität ist die Voraussetzung für den Schutz und die Sicherheit aller Bewohnerinnen und ihre Kinder. Interne Informationen über sich selbst oder anderen Bewohnerinnen dürfen nicht weitergegeben werden.
- Die Aufsichtspflicht für die Kinder verbleibt immer bei der Mutter. Bei Abwesenheit ist sicher zu stellen, dass eine andere Bewohnerin die Betreuung

übernimmt. Der zuständige Sozialdienst sollte entsprechend informiert werden.

- Die Feuertreppe darf nur im Notfall benutzt werden. Das Spielen auf der Feuertreppe ist nicht erlaubt, der Zugang zu Hause 1E erfolgt ausschließlich über das normale Treppenhaus
- Der Konsum jeglicher Suchtmittel wie Alkohol, Drogen und Medikamente ist nicht gestattet.
- Das Benutzen von elektrischen Haushaltsgeräten in den Zimmern ist nicht erlaubt.
- Die Bewohnerinnen sind für die Reinigung und Sauberhaltung ihres Zimmers und der Küche selbst verantwortlich.
- Ein Verstoß gegen die Regeln kann zu einem Auszug führen.